

Persönlichkeitsrechte eines Kindes verletzt

Foto nicht verfremdet: Kleiner Junge als Missbrauchsoffer stigmatisiert

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Mann, der mehrere Jungen missbraucht haben soll. Der Sozialpädagoge habe sich über 16 Jahre lang in mindestens zwanzig Fälle an Kindern vergriffen, die ihm als Betreuer einer Jugendfreizeit in den Alpen anvertraut gewesen seien. Der Bericht ist mit einer Fotostrecke illustriert. Diese enthält zwei Bilder aus dem Fernsehen. Darauf sind der Mann und ein etwa zehn Jahre alter Junge zu sehen. Die Augenpartie des Mannes ist verpixelt. Die Bilder des Jungen, auf denen dieser frontal und im Profil zu sehen ist, sind nicht verfremdet. Ein Leser der Zeitung sieht darin einen Verstoß gegen dessen Persönlichkeitsrechte. Es sei unerheblich, ob das Kind ein Opfer des mutmaßlichen Kinderschänders sei oder nicht. Der Leser müsse diesen Eindruck bekommen. So werde das Kind als Missbrauchsoffer stigmatisiert. Es gehe in diesem Fall um einen massiven Eingriff in die Privatsphäre des Kindes. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, sie habe unter Hinweis auf den Paragraphen 6 der Beschwerdeordnung mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen, ihm die Umstände des Falles erklärt und für die kurzzeitige ungepixelte Veröffentlichung der Fotos des Jungen um Entschuldigung gebeten. Der Beschwerdeführer habe jedoch auf eine Weiterführung des Beschwerdeverfahrens nicht verzichten wollen. Trotz ihrer Entschuldigung weist die Zeitung den Vorwurf zurück, die Persönlichkeitsrechte des Jungen verletzt zu haben.

Die Zeitung hat gegen presseethische Grundsätze verstoßen; der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Berichterstattung über mögliche Fälle von Kindesmissbrauch berührt die Intimsphäre der Opfer. Obgleich nicht feststeht, ob es sich bei dem abgebildeten Kind um eines der Opfer handelt, ist auch dessen Intimsphäre berührt. Aufgrund der hohen Anzahl von Taten, die dem verdächtigten Pädagogen vorgeworfen werden, entsteht beim Leser der Eindruck, dass auch der im Bild gezeigte Junge zu den Opfern zählt. Im Bereich der Intimsphäre sind die Anforderungen an eine nicht identifizierbar machende Berichterstattung besonders hoch. Zudem genießen Kinder und Jugendliche besonderen Schutz. Dieser Schutzpflicht ist die Redaktion nicht gerecht geworden. (0180/13/1)

Aktenzeichen:0180/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung